



Pressemitteilung

Dienstag, 26. März 2019

Stadt Norderstedt möchte Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zum Thema der Straßenausbaubeiträge informieren

Norderstedt. Wo müssen Bürgerinnen und Bürger anteilig dafür bezahlen, wenn örtliche Straßen oder Wege ausgebaut werden; und wo nicht (mehr)? Und vor allem: warum ist dies so? Die sogenannten Straßenausbaubeiträge beschäftigen viele Menschen in Norderstedt, auch, weil das Thema dieser Tage von lokalen und regionalen Medien immer wieder aufgegriffen wird. „Als Stadtverwaltung müssen wir feststellen, dass vielfach unzureichende Kenntnis über den Sachstand und die rechtlichen Grundlagen herrscht“, sagt René Hoerauf, Leiter des Amtes Bauordnung und Vermessung. „Fakt ist“, so Hoerauf, „dass die Stadtvertretung mit großer Mehrheit einer Vorlage der Verwaltung zugestimmt hat, in Norderstedt keine Beiträge mehr für den Straßenausbau zu erheben. Stichtag dafür war der 26. Januar 2018.“

Zu diesem Datum trat die in § 76 Absatz 2 geänderte Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein in Kraft. Mittels dieser Änderung ermöglichte das Land den Kommunen selbst zu entscheiden, ob sie für den Straßenausbau gemäß § 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) künftig Straßenausbaubeiträge von den Anliegern erheben.

Hat sich das Thema Straßenausbaubeiträge mit dem Stichtag 26. Januar 2018 also für die Norderstedterinnen und Norderstedter erledigt? „Da mussten wir die Euphorie an mancher Stelle leider bremsen“, sagt der Amtsleiter. „Der Straßenausbau nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht ist nur die eine Sache.“ Die andere Sache ist die Erschließung und erstmalige Herstellung einer Straße oder Erschließungsanlage mit Versorgungs- und Nebenanlagen auf Basis von Bundesrecht (Baugesetzbuch/BauGB). Laut BauGB (§ 123 ff.) haben die Kommunen *keine* Möglichkeit, auf die Erschließungsbeiträge zu verzichten!

„Es stellt sich für uns seit dem 26. Januar 2018 also die grundsätzliche Frage, ob eine Maßnahme nach Bundes- oder Landesrecht zu beurteilen ist“, sagt René Hoerauf. Die Mitarbeiter des Sachgebietes „Beiträge“ erstellen demnach im Vorwege einer Baumaßnahme eine umfangreiche, gutachterähnliche Beurteilung zur Frage des Beitragsrechts. „Dabei wird unter anderem chronologisch geprüft, wann und in welchem Umfang die jeweilige Straße gebaut wurde, welche technischen Grundlagen damals zu Grunde gelegt worden sind“, erläutert der Amtsleiter. Bei dieser Beurteilung könne beispielsweise das Ergebnis sein, dass es sich bei der Gesamtbaumaßnahme in Teilen um eine erstmalige Herstellung der Straße nach BauGB, in anderen Teilen um eine Erneuerung nach KAG handele. Im ersten Fall beitragspflichtig, im zweiten Fall inzwischen nicht mehr beitragspflichtig.



„Wir können ohne diese eingehende Prüfung deshalb auch keine Straßenlisten für Norderstedt nennen, aus denen pauschal hervorgeht, ob eine Straße erstmalig hergestellt worden ist oder nicht“, sagt der Amtsleiter.

Bei den Straßenausbaubeiträgen nach Landesrecht ist der genannte Stichtag 26.01. 2018 entscheidend. Für alle Ausbau-, Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen, die bis zum 25. Januar 2018 abgeschlossen worden waren, müssen die Anlieger Beiträge errichten. Was zählt ist das Datum des sogenannten Abnahmeprotokolls. „Es dauert einige Zeit, nach Abschluss der Bauarbeiten den beitragspflichtigen Aufwand zu ermitteln. Wir gehen davon aus, dass es noch bis zu zwei Jahren dauern kann, bis alle Baumaßnahmen nach Landesrecht, die bis zum 25. Januar 2018 abgeschlossen waren, abgerechnet und die Beitragsbescheide an die Anlieger verschickt sind“, so Hoerauf.

Welche Straßenbaumaßnahmen in den kommenden Jahren vorgesehen sind, können die Norderstedterinnen und Norderstedter innerhalb des Investitionsprogramms zum Norderstedter Haushalt einsehen. Dies auch unter www.norderstedt.de im Internet.

Der Leiter des Amtes für Bauordnung und Vermessung: „Vor jeder größeren Straßenbaumaßnahme werden alle betroffenen Anlieger schriftlich informiert und um Anregungen und Anmerkungen gebeten. Sollte eine Beitragspflicht bestehen, findet zudem in aller Regel eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, bei der die Bürgerinnen und Bürger Fragen stellen können.“

Wer Fragen zum Thema Straßenausbaubeiträge hat, kann diese zudem per E-Mail an die Verwaltung schicken; die Adresse dafür lautet: beitraege@norderstedt.de